



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbst
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
witten, sehr ig
was aufgestoben
in Ansehung des
genötigt ist
1/14. Zwickl.

III. 1. 15.



Erläuterung

derer in Münz-Sachen untern: 3^{ten} hujus ergangenen Patentium.

Es sollen nunmehr in hiesigem Land und Fürstenthum wegen ein und anderer vorgefallenen Umstände

- | | fl. | Xr. | Rhn. | oder | fl. | Gr. |
|-------------------------------------|-----|-----|------|------|-----|-------|
| 1.) die Conventions-Thaler vor | 2 | 30 | " | " | 2 | |
| 2.) dergleichen zwey Drittel vor | 1 | 15 | " | " | 1 | |
| | | | | | | Bagen |
| 3.) dergleichen Drittel vor | " | 37½ | " | " | 7½ | |
| 4.) dergleichen Kopfstück vor | " | 25 | " | " | 5 | |
| 5.) dergleichen halbe Kopfstück vor | " | 12½ | " | " | 2½ | |

und

6.) alle, sowohl eigene, als auswärtige und fremde Eechsel- und Junffsehen-Creuzer-Stücke, so geringer als der Conventions-Fuß ausgemünzet, bis auf die Schwedisch-Pommerische, Mecklenburgische und Bernburgische, welche drey Sorten außer dem Cours bleiben, vor

" 12 " " "

provisorie, und so lange, bis von Kayserlicher Majestät und dem Reich, oder wenigstens von dem Ober-Sächsl. Creys, ein anders reguliret wird, in allen publicquen Einnahmen und Ausgaben sowohl, als im Handel und Wandel, ohnweigerlich angenommen werden: alle andere Sorten aber, so hierinnen und in obigen Patentibus nicht enthalten, verbleiben

7.) noch zur Zeit, und bis auch dieffalls ein Regulativ gemacht werden kan, außer dem Cours. Wie nun

8.) obige



- 8.) obige ad num 6. angezeigte Stücke bey der Münze iederzeit mit obigen Conventions-Sorten, auch Sechs- und Ein Creutzer-Stücken, so, wie anderwärts, nach dem Lege conventionis gepräget sind, ausgewechselt werden: So bleiben hingegen
- 9.) die althiesige Zwen und Ein gute Groschen, Sechser, und Dreyer, zu Befreyung des kleinen Handels, vor wie nach, im Cours; in Steuer- und Erbziñs-Einnahme aber soll
- 10.) das, was über Ein Kopffstück ist, in Conventions- und andern solchen groben Sorten bezahlet werden, im übrigen hat es
- 11.) bey alle dem, so in gegenwärtiger Erläuterung nicht geändert worden, sein unabänderliches Verbleiben, und wird
- 12.) zu dessen Befolgung ein Terminus von Vier Tagen a tempore publicationis bestimmet.

Hildburghausen, den 22. Sept. 1760.

M 239 20

Tresor

1/69

J.C.

ND 18

WAT





Erläuterung

derer in Münz-Sachen unter: 3^{ten} hujus ergangenen Patentium.

Es sollen nunmehr in hiesigem Land und Fürstenthum wegen ein und anderer vorgefallenen Umstände

			Xr.	Rhn. oder fl.	Fr.
1.) die C			30	"	2
2.) dergle			15	"	1
					Baßen
3.) dergle			37½	"	7½
4.) dergle			25	"	5
5.) dergle			12½	"	2½
6.) alle, f					und fremde Sechstel- und
Funff					ger als der Conventions-
Fuß a					disch-Pommerische, Meck-
lenbu					se drey Sorten außer dem
Cours			12	"	"
provis					erlicher Majestät und dem
Reich,					Sächsfl. Creyß, ein anders
reguli					annahmen und Ausgaben
sowoh					inweigerlich angenommen
werden					hierinnen und in obigen
Patent					Regulativ gemacht wer-
7.) noch zu					n
den ka					8.) obige

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

